

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 17. September 1852.

Bereinigung der Erhebung der Consumtionsabgabe mit derjenigen des Weggeldes bei Hastedt.

In dem Berichte der Deputation für die Consumtionsabgabe vom 14. November 1848, welcher die Billigung des Senats und der Bürgerschaft gefunden, war bereits die Errichtung einer Consumtionserhebung am Schwarzenmeer vorgesehen, und für das dieserwegen zu errichtende Gebäude und ein anzukaufendes Grundstück 2500 Thlr. und 500 Thlr., sowie für Gehalt eines Erhebers am Schwarzenmeer 287½ Thlr. ausgeworfen, weil man schon damals die Nothwendigkeit anerkannte, die Erhebung an die Grenze des Steuerdistricts in jener belebten Gegend zu verlegen. Die Ausführung dieser Maßregel wurde jedoch einstweilen ausgesetzt, das Erforderniß derselben hat sich aber in neuerer Zeit wieder geltend gemacht, weil es für die zwischen dem Steinhore und Hastedt Wohnenden sehr beschwerlich erscheint, sich stets bei Versteuerungen an den Erheber am Steinhore zu wenden.

Durch den Tod eines Weggelderhebers bietet sich nun die Gelegenheit dar, beide Erhebungen zu vereinigen und in das bisher als Wohnung des Weggelderhebers und Wegauffsehers benutzte Haus vor den drei Pfählen zu verlegen. Nach Vernehmung der Deputationen für den Wegbau und für die Consumtionsabgabe und im Einverständniß mit denselben beantragt der Senat daher, daß die Erhebung der Consumtionsabgabe und des Weggeldes bei Hastedt vereinigt werde, und zwar in folgender Weise:

- 1) Das Weghaus vor den drei Pfählen wird zu einer Wohnung für den Erheber und einen Gehülfen ausgebaut, welches nach dem Anschlage des Baudirectors Schröder einen Kostenaufwand von 1150 Thlr. erfordert, wogegen die für ein Erheberhaus am Schwarzenmeer ausgesetzten 2500 Thlr. und 500 Thlr. ausfallen.
- 2) Das Gehalt des Weggelderhebers von 160 Thlr. fällt aus, dagegen würde der Erheber neben freier Wohnung 287½ Thlr. für die Erhebung der Consumtionsabgaben und 50 Thlr. für die Weggelderhebung erhalten.
- 3) Der Erhebungsposten am Steinhore müßte einstweilen bleiben, bis eine ähnliche Vorrückung der Erhebungslinie an der Schleismühle statt findet. Der Gehülfe desselben würde jedoch nach Hastedt versetzt und für Miterhebung des Weggeldes freie Wohnung erhalten.
- 4) Der Wegauffseher, welcher bisher im Weghause wohnte, erhält, bis eine anderweitige Dienstwohnung für ihn ausgemittelt ist, eine Miethentschädigung von etwa 25 Thlr.

In dieser Weise würde einem stets zunehmenden Uebelstande abgeholfen, der richtige Eingang der Consumtionssteuern besser gesichert werden und die Staatscasse im Vergleiche zu dem im Deputationsberichte vom 14. November 1848 Erwähnten eine nicht unerhebliche Ersparung erfahren. Der Senat zweifelt daher nicht, daß die Bürgerschaft sich mit diesem Antrage einverstanden erklären wird.